ANLAGE NR. 3.27
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LANDGRABEN-DUMME-NIEDERUNG NÖRDLICH SALZWEDEL“ (EU-CODE: DE 3132-301, LANDESCODE: FFH0001)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Andorf, Barnebeck, Brietz, Cheine, Chüden, Chüttlitz, Grabenstedt, Kortenbeck, Riebau, Ritze, Salzwedel und Seebenau.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.937 ha.

(3) Das Gebiet umfasst großflächig die Grünland- und Waldkomplexe sowie zahlreiche Fließgewässer nordwestlich bis nordöstlich von Salzwedel, unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Beginnend im Osten an der Gemeindegrenze von Salzwedel wird das Gebiet im Norden entlang der Grenze zu Niedersachsen von Ost nach West durch den Grenzgraben, den Landgraben und den Alten Landgraben, einen kurzen Abschnitt der Jeetze, die Graue Laake, die Wustrower Dumme, die Dumme, den Provinzialgrenzgraben, die Alte Dumme, die Dumme sowie im äußersten Westen durch den Harper Mühlenbach begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze von Ost nach West teilweise entlang des Parallelgrabens und schließt dabei die südlich davon gelegenen Grünland- und Waldkomplexe der Rothstücke, die Märsche, die Wüstung Jahrsau, die Lange Stücke, die Nachtweidewiesen, die Kuhlenwiese, das Bauernholz, das Hegeholz und die Mönchswiese sowie den Waldkomplex Bürgerholz einschließlich der Grünländer und Kleingewässer süd- bis nordwestlich Hoyersburg und der Bundesstraße 248 ein. Die Grenze folgt anschließend dem Parallelgraben, der Jeetze und umschließt den Waldkomplex Buchhorst einschließlich des Cheiner Torfmoores. Das nordöstlich von Darsekau gelegene Seebenauer Holz sowie die Grünland- und Waldkomplexe mit Teilen der Winkelwiese sowie der Gewanne Auf dem Moor, Auf dem vordersten Moor, die Grünländer nördlich Hetstedt, die Große Wiese, Bauernwiese, Alte Wiese, Neue Wiese und die Moorwiese sind Bestandteile des Gebietes.

(4) Das Gebiet umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ (SPA0008) und grenzt an das FFH-Gebiet „Beeke-Dumme-Niederung“ (FFH0288).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0001,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 079, 080, 081, 082.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung eines Ausschnittes der Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel mit seinem vielfältigen Komplex aus gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen sowie großflächig störungsarmen, teilweise feuchten bis nassen Laubwälder im Kontakt zu naturnahen Fließ- und Stillgewässern und extensiv genutzten Salz-, Nass- und

Frischwiesen sowie dem Cheiner Torfmoor, einem landesweit bedeutenden Niedermoorvorkommen,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

   Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Europäisches Quellgras (*Catabrosa aquatica*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

3. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 1340*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

8. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,

9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

10. im Cheiner Torfmoor und in der Gemarkung Grabenstedt, Flur 3, Flurstück 353 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z.B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Bereiche sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 bis 4 nicht anzuwenden.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung,

3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme.